

Ergänzung zur Wegleitung 2022

Bei unterjähriger Steuerpflicht zufolge Wegzugs ins Ausland sowie bei Tod im Jahr 2023

Allgemeine Informationen und Neuerungen in der Steuerperiode 2023

Ergänzend zur beiliegenden Wegleitung 2022 hilft Ihnen diese Kurzwegleitung, die zugestellte Steuererklärung 2023 korrekt auszufüllen. Dabei werden die Besonderheiten der unterjährigen Veranlagung (Steuerpflicht weniger als ein Jahr) sowie die Neuerungen in der Steuerperiode 2023 erläutert.

Abzug für Kinderdrittbetreuung

Gemäss kantonaler Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 wird der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten auf kantonaler Ebene per 1. Januar 2023 von CHF 12'000 auf CHF 25'000 erhöht. Auch bei der direkten Bundessteuer erhöht sich der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten auf CHF 25'000 pro Kind und Jahr. Bisher lag der maximale Abzug bei CHF 10'100. Der Bundesrat setzt den höheren Abzug auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Kinderabzug

Gemäss kantonaler Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 wird der Kinderabzug auf kantonaler Ebene per 1. Januar 2023 von CHF 6'000 auf CHF 9'000 erhöht.

Abzug für Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort

Gemäss kantonaler Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 wird der Fahrkostenabzug auf kantonaler Ebene per 1. Januar 2023 auf höchstens CHF 7'000 beschränkt sein.

Anpassung Einkommenssteuertarif

Gemäss kantonaler Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 wird der Einkommenssteuertarif für die tiefen und mittleren Einkommen per 1. Januar 2023 angepasst, so dass eine Senkung der Steuerbelastung erzielt wird.

Steuer Einkommen			Steuer Einkommen		
0.00%	von den ersten	CHF 12'000	9.00%	von den nächsten	CHF 3'000
4.50%	von den nächsten	CHF 4'000	9.50%	von den nächsten	CHF 11'000
5.00%	von den nächsten	CHF 4'000	10.00%	von den nächsten	CHF 15'000
6.50%	von den nächsten	CHF 3'000	10.50%	von den nächsten	CHF 44'000
8.00%	von den nächsten	CHF 2'000	11.50%	von den nächsten	CHF 212'000

Für Einkommen ab CHF 310'000 beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

Schenkungssteuer

Mit der Teilrevision des Steuergesetzes werden per 1. Januar 2023 Schenkungen, welche über mehrere Jahre gestaffelt erfolgen, gleich besteuert, wie wenn die Schenkung auf einmal erfolgt wäre. Daraus folgt, dass der Freibetrag von CHF 14'100 bei Schenkungen an den gleichen Empfänger innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt wird. Der Steuersatz bestimmt sich nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen.

Revision des Aktienrechts

Mit der Teilrevision des Steuergesetzes wird per 1. Januar 2023 die vom Bundesrecht vorgegebene zwingende Anpassung betreffend der Aktienrechtsrevision und der gleichzeitigen Revision der steuerrechtlichen Regelungen im kantonalen Steuerrecht umgesetzt.

Ausgleich kalte Progression

Das EFD passt mit Wirkung auf das Steuerjahr 2023 die Abzüge und Tarifstufen bei der direkten Bundessteuer zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression an.

Wegzug ins Ausland im Jahr 2023

Beendigung der Steuerpflicht im Kanton Solothurn

Ziehen Sie im Kalenderjahr 2023 ins Ausland, endet die Steuerpflicht im Kanton Solothurn. Reichen Sie eine Steuererklärung 2023 für den Zeitraum vom

1. Januar 2023 bis zum Ende der Steuerpflicht ein. Eine Vertreteradresse in der Schweiz ist anzugeben.

Ihr steuerbares Einkommen bemisst sich nach den effektiv vom 1. Januar 2023 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand bei Ende der Steuerpflicht.

Mit dem Tod einer alleinstehenden Person endet deren Steuerpflicht. Reichen Sie für die verstorbene Person für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Todestag eine Steuererklärung 2023 ein.

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den effektiven vom 1. Januar 2023 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand bei Ende der Steuerpflicht.

Mit dem Tod eines Ehegatten endet die Steuerpflicht der Ehegemeinschaft und beginnt die Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Reichen Sie für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Todestag eine gemeinsame Steuererklärung 2023 ein. Für den Zeitraum ab Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten bis zum 31. Dezember 2023 reichen Sie eine eigene Steuererklärung ein. Sie erhalten die Steuererklärung 2023 erst im Jahr 2024. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den effektiven vom 1. Januar 2023 bis zur Beendigung der Steuerpflicht der Ehegemeinschaft erzielten Einkünften; das steuerbare Vermögen nach dem Stand bei Ende der Steuerpflicht.

| Tod einer alleinstehenden Person im Jahr 2023

| Tod eines Ehegatten im Jahr 2023

Vorzunehmende Deklaration bei unterjähriger Steuerpflicht

Umfasst die Steuerperiode weniger als ein Kalenderjahr, wird eine unterjährige Veranlagung vorgenommen. Es sind lediglich die während der Dauer der Steuerpflicht erzielten Einkünfte und Aufwendungen zu deklarieren.

Zu deklarieren sind die effektiv erzielten **Vermögenserträge**. March- oder pro-rata-temporis-Zinsen sind nicht zu deklarieren. Im Todesfall werden sie bei den Rechtsnachfolgern (u.a. Erben) im Zeitpunkt der Fälligkeit steuerlich erfasst.

Wegzuger ins Ausland können allfällige Verrechnungssteuerguthaben nur geltend machen, wenn sie die entsprechenden Konti auf den Zeitpunkt des Wegzugs saldieren.

Sofern **Pauschal- bzw. Maximalabzüge** eingesetzt werden, sind diese im Umfang der Dauer der Steuerpflicht zu kürzen. Zur Satzbestimmung werden jedoch die vollen Beträge berücksichtigt.

Das steuerbare **Vermögen** bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerpflicht (Wegzugs- oder Todestag).

Satzbestimmendes Einkommen

Für das satzbestimmende Einkommen werden die regelmässig fliessenden Einkünfte und Aufwendungen auf zwölf Monate umgerechnet; nicht regelmässig fliessende Einkünfte und Aufwendungen werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet, weshalb diese in der Selbstdeklaration entsprechend zu bezeichnen resp. auszuweisen sind.

Sozialabzüge und pauschalisierte allgemeine Abzüge werden beim steuerbaren Einkommen anteilmässig gewährt, beim satzbestimmenden Einkommen jedoch voll. Die notwendigen Umrechnungen werden durch die Veranlagungsbehörden vorgenommen.

Berechnung der geschuldeten Einkommenssteuer

Zu versteuern ist das aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse ermittelte steuerbare Einkommen. Für den Steuersatz ist das satzbestimmende Einkommen massgebend.

Berechnung der geschuldeten Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

Hinweis

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Wegleitung und in den Steuerformularen auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen. Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe. Die verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau gelten sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.

